ANFRAGE von Daniel Jositsch (SP, Stäfa) und Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil)

betreffend Angemessene Einrichtungen für den Jugendstrafvollzug

Das Jugendstrafrecht sieht für gravierende Delikte Freiheitsstrafen für Jugendliche ab 15 Jahren vor (Art. 25 JStG). In bestimmten Fällen sind Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren möglich. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen für Jugendliche nur in geeigneten Vollzugsanstalten stattfinden kann. Gemäss Art. 27 Abs. 2 JStG ist die Strafe in einer Einrichtung zu vollziehen, «in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird.» Ausserdem muss die Anstalt geeignet sein, die Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu fördern. Schulbesuche, die Absolvierung einer Berufslehre oder eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Anstalt sind zu ermöglichen. Allenfalls muss in der Anstalt die Möglichkeit zu einer entsprechenden Ausbildung oder Berufsausübung ermöglicht werden (Art. 27 Abs. 3 JStG). Schliesslich ist die therapeutische Behandlung sicherzustellen (Art. 27 Abs. 4 JStG).

Zurzeit bestehen kaum geeignete Plätze für einen angemessenen, den erwähnten Grundsätzen entsprechenden geschlossenen Jugendstrafvollzug. Es ist daher geplant, entsprechende Vollzugsplätze im Massnahmezentrum Uitikon zu erstellen. Die entsprechenden Arbeiten befinden sich derzeit indes noch in der Projektphase und die Vollzugsplätze werden, die Zustimmung des Kantonsrates vorausgesetzt, erst in ein paar Jahren zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Einrichtungen bestehen aktuell, in denen der geschlossene Strafvollzug von Jugendlichen aus dem Kanton Zürich in einer Art. 27 JStG entsprechenden Form durchgeführt werden kann?
- 2. Welche Massnahmen sind vom Regierungsrat geplant, um während der Übergangsphase, bis zur Bereitstellung geeigneter Vollzugsplätze im Massnahmezentrum Uitikon, einen angemessenen geschlossenen Strafvollzug für Jugendliche aus dem Kanton Zürich zu gewährleisten?
- 3. Welche weiteren Massnahmen sind möglich, um während der Übergangsphase, bis zur Bereitstellung geeigneter Vollzugsplätze im Massnahmezentrum Uitikon, einen angemessenen geschlossenen Strafvollzug für Jugendliche aus dem Kanton Zürich zu gewährleisten?

Daniel Jositsch Renate Büchi-Wild